

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), in der Neufassung vom 18. März 2003 und der Änderung vom 26.06.2011 (SächsGVBl.S.323), in der Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweiligen gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Neukirch erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte im Gemeindegebiet Neukirch/Lausitz an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt ,
2. Spielapparate, insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen im Netzwerk oder über das Internet verwendet werden.
3. sonstige Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

(2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt – gleich welcher Art- oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukeltiere usw.),
2. Geräte, die auf Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend genutzt werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikautomaten),
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (Billardtische, Tischfußballgeräte, Darts).

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Anzeigepflicht

1. Die Aufstellung eines Gerätes im Sinne von § 2 ist innerhalb einer Woche schriftlich bei der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Neukirch anzuzeigen. Dabei ist der Aufstellort, die Art des Gerätes im Sinne des § 2 dieser Satzung mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
2. Umsetzungen innerhalb des Gemeindegebietes sind ebenfalls innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen.
3. Die Abschaffung eines Gerätes ist bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anzuzeigen in dem das Gerät entfernt wird.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht für pauschal besteuerte Geräte entsteht in dem Monat der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Gerät entfernt wird.
2. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit gilt der Tag der Aufstellung bzw. der Tag der Entfernung des Gerätes entsprechend Abrechnung (elektronische Zählwerkausdruck).

§ 7 Erhebung und Steuersatz

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten **mit** Gewinnmöglichkeit bzw. **mit** mehreren Gewinnmöglichkeiten (bei Geräten mit mehreren selbständigen Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät) erfolgt die Besteuerung nach der Bruttokasse. Diese errechnet sich aus dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben. Der Steuersatz beträgt **10 v. H.** der Bemessungsgrundlage.

(2) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten **ohne** Gewinnabsicht beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte, die in Spielotheken, Spielhallen o. ä. Unternehmen aufgestellt sind **35,00 EUR** und
2. Geräte an sonstigen Aufstellungsorten insbesondere in Gaststätten, Schnellimbissunternehmen, Eisdielen, Cafés u. ä. **20,00 EUR.**

(3) Für Geräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 beträgt die Steuer **200,00 EUR.**

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Für die Steuer nach § 7 Abs. 1 gilt: Der Steuerpflichtige hat jeweils $\frac{1}{4}$ jährlich bis zum 15. April (für die Monate Januar bis März), bis 15. Juli (für die Monate April bis Juni), bis 15. Oktober (für die Monate Juli bis September) und bis 15. Januar (für die Monate Oktober bis Dezember) auf amtlichen Vordruck eine Steueranmeldung (Steuererklärung) bei der Gemeinde Neukirch einzureichen. Die gemachten Angaben unterliegen dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 168 Abgabenordnung. Die elektronischen Zählwerkausdrucke sind auf Anforderung der Bediensteten der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Steuer wird 14 Tage nach Eingang der Anmeldung fällig.

Die Steuer nach § 7 Abs. 2 und 3 wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist zu dem im Steuerbescheid genannten Termin zu entrichten.

§ 9 Dokumentationspflicht

Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner und die ihm vertrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Gemeindeverwaltung Neukirch Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neukirch vom 28.11.2008 zum 31.12.2011 außer Kraft.

Neukirch, 17.10.2011

Im Original unterzeichnet durch

Gottfried Krause
Bürgermeister

Hinweis

nach § 4 Sächsischer Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsischer Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hinweis

nach § 4 Sächsischer Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsischer Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.